

P r ä a m b e l

Der am 10.11.2007 verstorbene Rechtsanwalt Hans Wilhelm Maiböcker, Schützenstrasse 1, 5168 Wipperfürth, hat in seinem Testament vom 21. 08. 2007 bestimmt, dass sein Vermögen in eine zu gründende gemeinnützige Stiftung eingebracht werden soll. Ziel der Stiftung soll die Schaffung einer sozialen Einrichtung für minderbemittelte Senioren aus Wipperfürth und Umgebung, in Form einer altengerechten, betreuten Wohnanlage sein. Das Testament sieht weiterhin vor, dass die Stiftung sich auch anderen sozialen Engagements für bedürftige Senioren und Hospizzwecken annehmen kann.

Frau Rechtsanwältin Maria Margarete Kohl, genannt Margret Kohl, Wagnerstrasse 10, 53359 Rheinbach, kann sich ebenso an der Stiftung und deren Namensgebung beteiligen.

Frau Margret Kohl ist Testamentsvollstreckerin über den Nachlass des verstorbenen Herrn Wilhelm Maiböcker. -

S T I F T U N G S S A T Z U N G

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „**M a i b ö c k e r – K o h l - S t i f t u n g**“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 51688 Wipperfürth, Schützenstraße 1.

§ 2

Gemeinnütziger - mildtätiger Zweck

- (1) Die Stiftung dient der Fürsorge alter Menschen. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist in erster Linie die Schaffung und der Betrieb einer altengerechten, betreuten Wohnanlage für bedürftige Senioren entsprechend der Präambel .

In zweiter Linie können andere soziale Zwecke für bedürftige Senioren und für Hospizinitiativen verfolgt werden.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht

- in erster Linie durch die Einrichtung, den Betrieb und die Unterhaltung einer betreuten Wohnanlage,
 - durch die finanzielle und materielle Unterstützung bedürftiger alter Menschen im Sinne des § 53 Abgabenordnung,
 - durch die Förderung anderer steuerbegünstigter Hospizeinrichtungen.
- (4) In die Wohnanlage sollen aufgenommen werden, Senioren, die regelmäßig das 60. Lebensjahr vollendet haben, in Wipperfürth oder den dazugehörigen Kirchdörfer geboren wurden, dort wohnen oder in sonstiger Hinsicht mit der Stadt Wipperfürth verbunden sind oder waren. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn der Bewerber bedürftig ist. Bedürftigkeit im Sinne des Stiftungszweckes liegt vor, wenn der Senior nur über Einkünfte bis zur jeweils gültigen pfändungsfreien Grenze verfügt bzw. ein Einkommen bezieht, das zur Abdeckung des Existenzminimum gerade ausreicht. Bei dem zu berücksichtigenden Einkommen bleiben Leistungen der Pflegeversicherung oder vergleichbare Leistungen außer Betracht.
- (5) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit die Öffentlichkeitsarbeit der Verwirklichung des Stiftungszweckes dient, können auch zu diesem Zwecke Mittel in angemessenem Umfang eingesetzt werden.
- (8) Die Stifter und deren Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Allerdings können Mittel, soweit erforderlich und steuerlich zulässig, für die Grabpflege und zur Ehrung des Andenkens der Stifter eingesetzt werden. Diese sollen einen Jahresbetrag von insgesamt 1.000,00 € nicht überschreiten.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen (Stiftungsgründungskapital) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten. Rückstellungen dürfen gebildet werden.

- (4) Das Stiftungsvermögen darf lediglich in konventionellen Anlagen angelegt werden, wie Festgeld, Inhaberschuldverschreibungen, keineswegs dürfen Anlagen in Aktien oder Fonds erfolgen.

§ 4

Eigentum der Stiftung/ Immobilienbesitz

- (1) Die Grundstücke und Immobilien gem. Stiftungsgeschäft sollen entsprechend dem Testament vom 21.08.2007 des Herrn Maiböcker und dem darin niedergelegten Wunsch des Verstorbenen, in das Eigentum der Stiftung übertragen werden. Die Immobilien sind nicht Bestandteil des Stiftungsgründungskapitals.
- (2) Die bisherige Nutzung dieses Bestandes als Mietobjekte wird unter Berücksichtigung der Legate gem. dem Testament des Stifters Maiböcker grundsätzlich beibehalten. Im Grundsatz soll dieser Bestand nicht angetastet werden. Die Immobilien dürfen jedoch belastet oder veräußert werden, sofern eine Erfüllung des Stiftungszweck nicht mehr durch andere Mittel gewährleistet werden kann. Gleiches gilt für den Fall, dass Geldmittel zur ordnungsgemäßen Erhaltung des Immobilienbesitzes erforderlich sind, die aus den laufenden Mieten und Reparaturrückstellungen nicht abgedeckt werden können. Ein Austausch von Immobilien im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Erreichung eines Wertzuwachses des Bestandes darf ebenfalls vorgenommen werden.
- (3) Die Verwaltung des Immobilienbestandes hat entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Vermietung unter Bildung einer Instandhaltungsrücklage von jährlich 20 % der laufenden Nettomieten zu erfolgen, soweit dieses steuerlich unschädlich zulässig ist. Diese wird für notwendige, werterhaltende bzw. wertsteigernde Maßnahmen sowie für evtl. anfallende Kosten im Zusammenhang mit den Mietobjekten eingesetzt.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Belange und die Verwaltung des Immobilienbesitzes und die Verwendung der Überschüsse die vorrangig für den Stiftungszweck zu verwenden sind.
- (5) Der Vorstand entscheidet, ob die Verwaltung der Immobilien durch die Stiftung selbst, oder durch eine einzusetzende Verwaltung erfolgt.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

- b) aus den Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt ist,
 - c) aus den Überschüssen der Mietverwaltung gem. § 4 Ziff. 4.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, gegebenenfalls auch die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
 - (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/ den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Es soll ein Beirat durch den Vorstand gegründet werden, welcher eine beratende Tätigkeit gegenüber den Stiftungsorganen ausüben soll. Der Beirat soll sich eine Satzung geben. Dem Beirat wird keine Entscheidungsbefugnis eingeräumt.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Frau Margret Kohl ist auf Lebenszeit oder bis zur Niederlegung des Amtes Vorsitzende des Vorstandes. Solange Frau Margret Kohl im Amt ist, besteht der Vorstand aus mindestens einer und höchstens drei Personen. Sie hat das Recht weitere Personen in den ersten Vorstand zu bestellen und ihre Vertretung selbst zu bestimmen. Die Stifterin behält sich vor, die erste Person zu bestimmen, welche ihre Nachfolge bei einem vorzeitigen Ausscheiden antreten soll. Auch behält sich die Stifterin das Recht vor, durch eine Verfügung von Todes wegen ihre unmittelbare Nachfolge zu regeln.
Sollte der Vorstand bei ihrem Ausscheiden aus nur einer Person bestehen, bestellt sie mindestens zwei Vorstandsmitglieder und hieraus den Vorstandsvorsitzenden als ihre Nachfolger. Sollte durch Frau Kohl keine Bestimmung getroffen worden und sie bei ihrem Ausscheiden einziges Vorstandsmitglied sein, steht das Bestimmungsrecht dem Vorstand der Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG, zu.
- (2) Nach dem Ausscheiden von Frau Margret Kohl besteht der Vorstand aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Das jeweils dienstälteste Mitglied des Vorstandes ist Vorstandsvorsitzender, das an Dienstjahren nachfolgende Stellvertreter. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter.
- (3) Nach dem Ausscheiden von Frau Margret Kohl, sollen alle weiteren Nachfolger im Vorstand durch die etwaig verbleibenden Vorstandsmitglieder bestimmt werden. Soweit diese keine Einigung bezüglich der Neubesetzung treffen können, soll der jeweilige katholische Pfarrer aus Wipperfürth bei der Entscheidungsfindung helfen. Sollte auch mit dessen Hilfe eine Einigung nicht erzielt werden, obliegt ihm die endgültige Entscheidung. Soweit keine Person oder Personen zur Verfügung stehen, die zur Übernahme des Ehrenamtes als Vorstandsmitglied oder Vorstandsvorsitzender bereit sind, obliegt dem Pfarrer die Auswahl und Bestellung.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl bzw. Wiederernennung ist zulässig.
- (5) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstandsvorsitzenden abberufen werden.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
 - a) Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden. Frau Kohl ist als Vorsitzende von der Beschränkung des § 181 BGB befreit. Bei deren Verhinderung handelt der von ihr bestellte Vertreter.
 - b) Nach dem Ausscheiden der Stifterin zu 2. handelt der Vorstand durch den jeweiligen Vorsitzenden gemeinsam mit dessen Vertreter. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt der Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, ist dieses alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens **und** der übrigen Mittel,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
 - d) Festsetzung der angemessenen Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - e) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13.
- (3) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewandt werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes erstattet werden.

§ 10

Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

- (1) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB
- (2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer soll eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11

Beschlüsse

- (1) Soweit die Stifterin zu 2 alleine den Vorstand führt, steht ihr das alleinige Beschlussrecht zu.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen ist er beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck soll gemeinnützig, auf Wipperfürth bezogen und möglichst Senioren zu gute kommen.

§ 13

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die

nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die

„Eugen-Wolfrich Kersting-Stiftung“

in 51688 Wipperfürth, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.